

II-4106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

6. Mai 1988

Z. 11 0502/91-Pr.2/88

1831 IAB

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1988 -05- 09

zu 1790 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Robert Elmecker und Genossen vom 9. März 1988, Nr. 1790/J-NR/88, betreffend Maßnahmen gegen erhöhte Schalenwildbestände, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Jagdreviere werden flächenmäßig als land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit dem Ertragswert bewertet. Das Jagdrecht ist im Gegensatz zum Fischereirecht als Ausfluß von Grund und Boden anzusehen und daher gemeinsam mit diesem zu bewerten. Da sich jedoch die mit der Jagd verbundenen Aufwendungen und Einnahmen in der Regel ausgleichen, findet die Verwertung des Grund und Bodens für Jagdzwecke bei der Bewertung keine besondere Berücksichtigung.

Zu 2.:

Für Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen und Einkünfte aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt sieht § 37 Abs. 2 Z 5 Einkommensteuergesetz eine steuerliche Begünstigung in Form eines ermäßigten Steuersatzes vor. In einer bloß durch Wildschäden verursachten Waldschlägerung kann aber weder eine außerordentliche Waldnutzung noch eine Kalamitätsnutzung im Sinne des § 37 Abs. 2 Z 5 Einkommensteuergesetz erblickt werden, weil die sich aus dem jeweiligen Wildbestand ergebenden Waldschäden regelmäßig abschätzbar und daher der ordentlichen Waldnutzung zuzurechnen sind.

- 2 -

Zu 3.:

Infolge der völlig unterschiedlichen Erscheinungsform der Immissionsschäden einerseits und der Wildschäden - d.s. Verbißschäden, Schälschäden und Fegeschäden - andererseits und aufgrund der diesbezüglich ebenso unterschiedlichen Tatbestandserhebung können Immissions- und Wildschäden hinreichend auseinander gehalten werden.

Zu 4.:

Für die Beantwortung dieser Frage ist primär der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig. Ohne in dessen Befugnisse eingreifen zu wollen möchte ich jedoch darauf hinweisen, daß eine Förderung nach dem Forstgesetz u.a. zur Voraussetzung hat, daß die Sicherung des dauernden Erfolges gewährleistet ist. Dies dürfte bei einem überhegten Wildbestand wohl nicht der Fall sein.

